

Satzung

§1 Name

Der Fanclub führt den Namen **Grün-Weiße Werderfreunde**

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Fanclubs

Der Fanclub bezweckt die Erhaltung und Förderung einer privaten Gemeinschaft von Werderfans

- Gemeinsam Besuche Heim & Auswärtsspiele des SV Werder Bremen - Gemeinsame Veranstaltungen
- Erfahrungsaustausch rund um den SV Werder Bremen

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich vorliegen muss, entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Clubinteressen entgegenstehen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsabschluss beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung via E-Mail gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend.
- (5) Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Fanclub von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen

Organstellung. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsitzende
- b) dem 2. Vorsitzenden bzw. der 2. Vorsitzende
- c) dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin
- d) dem Veranstaltungsmanager bzw. der Veranstaltungsmanagerin.

- (2) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.
- (3) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

§6 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Fanclub in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist, sofern keine ordentliche Mitgliederversammlung in diesem Zeitraum stattfindet, innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.
- (3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Fanclub nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.

§7 Leitung der Mitgliederversammlung

Der erste Vorsitzende bzw. die erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Er bzw. sie wird bei Verhinderung von anderen Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

§8 Tagesordnung

Nach Eröffnung der Sitzung wird die Tagesordnung verlesen. Falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgegebenen Reihenfolge festgehalten.

§9 Wortmeldungen

Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Der Leiter kann die Redezeit begrenzen. Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden. Unqualifizierte Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu rügen. Bei Wiederholung ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen. Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

§10 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
- (2) Einen Antrag auf schriftliche Abstimmung kann jedes Mitglied stellen.

Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder für dieses Verfahren ist.

- (3) Der Vorstand hat für ausreichende Stimmzettel zu sorgen.

§11 Geltung

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehende Regelung besteht.

Bremen, 02.11.2024

(Unterschrift der Organisationsmitglieder, alle Gründungsmitglieder)